

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.214.493

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14536/J-NR/2023

Wien, am 16. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. März 2023 unter der Nr. **14536/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entscheidungen des BVwG über Beschwerden gegen Bescheide des BFA 2022“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Jahr 2022 beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) neu anhängig?
Bitte um Aufgliederung nach Art der erstinstanzlichen Entscheidung.*

Vorausgeschickt wird, dass gemäß § 15 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) das Geschäftsverteilungsjahr des Bundesverwaltungsgerichtes (in der Folge: BVwG) am 1. Februar beginnt und am 31. Jänner des Folgejahres endet.

Die nachfolgenden Daten beziehen sich dementsprechend jeweils auf das Geschäfts(-verteilungs)jahr 2022 (01.02.2022 bis 31.01.2023) des BVwG.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden beim BVwG 10.335 Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: BFA) neu anhängig. Von diesen Verfahren entfallen 1.020 auf den Bereich Dublin-Verfahren, 882 auf den Bereich Schubhaftverfahren bzw. Verfahren über (sonstige) Maßnahmenbeschwerden und 8.433 auf den Bereich (allgemeines) Asyl- und Fremdenrecht.

Eine darüber hinaus gehende, gesonderte statistische Erfassung „nach Art der erstinstanzlichen Entscheidung“ wird nicht vorgenommen.

Dafür wäre neben einer Erweiterung der IT-Applikation eine detaillierte und aufwendige (individuelle) Analyse der Entscheidungen erforderlich.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA waren im Jahr 2022 beim BVwG noch aus den vorangegangenen Geschäftsjahren anhängig? Bitte um Auflistung nach Geschäftsjahr, in dem Verfahren beim BVwG anhängig wurden.*

Im Laufe des Geschäftsjahres 2022 waren rund 9.300 Verfahren aufgrund von Beschwerden gegen Bescheide des BFA aus vorangegangenen Geschäftsjahren anhängig.

Eine Aufgliederung dieser Verfahren nach Geschäfts(-eingangs)jahren ist der Beilage 1 zu entnehmen.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Jahr 2022 vom BVwG insgesamt abgeschlossen?*
 - a. *Wie viele Einzelentscheidungen wurden zu jeweils zu den Spruchpunkten Asyl, subsidiärer Schutz, Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot getroffen?*
 - b. *Ist technisch auswertbar, wie viele Einzelpersonen von diesen Entscheidungen betroffen waren und wenn ja, wie viele?*

Im Geschäftsjahr 2022 wurden am BVwG rund 13.300 Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA abgeschlossen, wovon rund 13.000 Verfahren hinsichtlich der Entscheidungsart bereits ausgewertet sind. Rund 300 Verfahren konnten bei den nachstehenden Antworten daher nicht berücksichtigt werden.

In – den auch inhaltlich ausgewerteten rund 13.000 – Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA im Geschäftsjahr 2022 wurden rund 20.500 Einzelentscheidungen (exklusive Entscheidungen betreffend die Zulassung der Revision) getroffen.

Von den rund 20.500 getroffenen Einzelentscheidungen betrafen rund 5.900 den Spruchpunkt „Asyl“, rund 3.300 den Spruchpunkt „subsidiärer Schutz“ und rund 4.140 den Spruchpunkt „Rückkehrentscheidung“. Statistische Daten zu Entscheidungen über ein Einreiseverbot werden nicht erhoben.

Von den rund 20.500 getroffenen Einzelentscheidungen waren rund 12.200 Personen betroffen.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Jahr 2022 vom BVwG durch eine inhaltliche Entscheidung abgeschlossen?*
 - a. In wie vielen Verfahren wurde Schutz gewährt? Bitte um Aufgliederung nach Art des gewährten Schutzes.*
 - b. In wie vielen Verfahren wurde die Behördenentscheidung aufgehoben?*
 - c. In wie vielen Verfahren wurde die Behördenentscheidung abgeändert?*
 - d. In wie vielen Verfahren wurde die Behördenentscheidung zur Gänze bestätigt und die Beschwerde daher abgewiesen?*
 - e. In wie vielen Verfahren wurde eine „neutrale“ Entscheidung getroffen? Welche Entscheidungsarten beinhaltet die Kategorie „neutrale“ Entscheidungen laut Tätigkeitsbericht des BVwG?*

Einleitend ist anzumerken, dass Entscheidungen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren grundsätzlich mehrere Spruchpunkte (und damit „Einzelentscheidungen“) umfassen können, wie etwa die Entscheidung über den Status des Asylberechtigten, die Entscheidung über den Status des subsidiär Schutzberechtigten, eine Rückkehrentscheidung, die Entscheidung über einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung (in der Regel in den Herkunftsstaat) oder die allfällige Verhängung eines Einreise- oder Aufenthaltsverbots. Ein Erkenntnis oder ein Beschluss des BVwG kann damit sowohl bestätigende als auch aufhebende oder abändernde Spruchpunkte bzw. Einzelentscheidungen beinhalten.

Zu Aufhebungen bzw. Abänderungen von administrativbehördlichen Entscheidungen zählen etwa Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der angefochtenen Entscheidung, Zurückverweisungen sowie Feststellungen der Rechtswidrigkeit. Die Gründe

für eine Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung sind vielfältig. Sie können in der Sachverhaltsermittlung, in der Beweiswürdigung, in einer unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung oder in formalen Gründen liegen. Die Gründe für die Aufhebung oder Abänderung sind den Begründungen der Erkenntnisse zu entnehmen.

Rund 17.500 der insgesamt getroffenen rund 20.500 Einzelentscheidungen waren inhaltliche Entscheidungen, von denen rund 2.420 Einzelentscheidungen die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und rund 1.170 Einzelentscheidungen die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten zum Inhalt hatten.

Von den insgesamt getroffenen rund 20.500 Einzelentscheidungen waren rund 9.700 Einzelentscheidungen, mit denen Entscheidungen des BFA aufgehoben oder abgeändert wurden.

Von den insgesamt getroffenen rund 20.500 Einzelentscheidungen waren rund 7.900 Einzelentscheidungen, mit denen Entscheidungen des BFA bestätigt wurden.

Von den insgesamt getroffenen rund 20.500 Einzelentscheidungen waren rund 2.840 „neutrale“ Einzelentscheidungen.

Zu neutralen (bzw. formalen) Entscheidungen zählen etwa Einstellungen, Ersatzentscheidungen, Aussetzungsbeschlüsse, Berichtigungsentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Jahr 2022 vom BVwG an das BFA zurückverwiesen?*

Von den insgesamt getroffenen rund 20.500 (Einzel-)Entscheidungen waren 244 Einzelentscheidungen, mit denen Verfahren an das BFA zurückverwiesen wurden.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Jahr 2022 vom BVwG eingestellt?*
 - a. Wann erfolgt eine Einstellung des Verfahrens? Bitte um Schilderung des Prozedere (z.B., ob dafür ausreichend ist, dass eine beschwerdeführende Person einmal nicht erreicht werden kann).*
 - b. Wie viele eingestellte Verfahren wurden 2022 wieder aufgenommen?*

Von den insgesamt getroffenen rund 20.500 Einzelentscheidungen waren 340 Einzelentscheidungen, mit denen Verfahren eingestellt wurden.

Zu a.: Eine Einstellung des Verfahrens erfolgt in der Regel einerseits wegen Zurückziehung der Beschwerde, welche in jeder Lage des Verfahrens ab Einbringung der Beschwerde bis zur Erlassung der Entscheidung möglich ist. Mit der Zurückziehung ist das Rechtsschutzinteresse der beschwerdeführenden Person weggefallen, womit einer Sachentscheidung die Grundlage entzogen und die Einstellung des Verfahrens auszusprechen ist.

Andererseits erfolgt eine Einstellung des Verfahrens auch wegen Abwesenheit der beschwerdeführenden Person. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt, bzw. dieser sonst nicht feststellbar ist oder sie das Bundesgebiet freiwillig verlassen hat und das Verfahren nicht als gegenstandslos¹ abzulegen ist. Gleiches gilt für die Fälle, in denen infolge des Todes einer beschwerdeführenden Person deren höchstpersönliches Recht auf Gewährung von internationalem Schutz erloschen ist und eine Rechtsnachfolge in die Parteistellung der beschwerdeführenden Person nicht in Betracht kommt.

Eine Einstellung erfolgt nicht bereits dann, wenn die beschwerdeführende Person einmal nicht erreicht werden kann, sofern ihr Aufenthaltsort bekannt oder dieser feststellbar ist.

Hat sich die beschwerdeführende Person dem Verfahren entzogen und kann eine Entscheidung ohne eine allenfalls weitere Einvernahme oder Verhandlung nicht erfolgen, ist das Verfahren einzustellen.

Zu b.: Diesbezügliche statistische Daten liegen nicht vor.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden im Jahr 2022 vom BVwG aus formalen Gründen zurückgewiesen?*

¹ Eine Beschwerde ist gegenstandslos geworden, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass die beschwerdeführende Person klaglos gestellt wurde. Gegenstandslosigkeit wird – neben formeller Klaglosstellung – angenommen, wenn durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse der beschwerdeführenden Person an der Entscheidung wegfällt.

Von den insgesamt getroffenen rund 20.500 Einzelentscheidungen waren 455 Einzelentscheidungen, mit denen Beschwerden zurückgewiesen wurden.

Zur Frage 8:

- *Wie hoch waren im Jahr 2022 die Kosten für Verfahren beim BVwG, bei denen die Behördenentscheidung des BFA aufgehoben oder abgeändert wurde oder das Verfahren an das BFA zurückverwiesen wurde?*

Es wird hiezu auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 3620/J-NR/2019, wonach unter Zugrundelegung der in den Materialien zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 genannten Berechnungen davon auszugehen ist, dass der finanzielle (Gesamt-)Aufwand (Sach- und Personalaufwand) pro Asylbeschwerdeverfahren durchschnittlich knapp 1.800 Euro beträgt, verwiesen.

Darüber hinausgehende bzw. neuere diesbezügliche Daten liegen nicht vor.

Zur Frage 9:

- *Wie viele mündliche Verhandlungen in Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden vor dem BVwG im Jahr 2022 durchgeführt? Bitte um Auflistung nach Monat und Gerichtsstandort.*
 - a. *Wie viele Verhandlungen wurden per Video durchgeführt?*

Im Geschäftsjahr 2022 wurden rund 6.500 mündliche Verhandlungen in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA durchgeführt.

Eine detaillierte Aufgliederung dieser Verhandlungen nach Standort und Monat ist der Beilage 2 zu entnehmen.

Zu a.: Diesbezügliche statistische Daten liegen nicht vor.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Entscheidungen in Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurden vom BVwG im Jahr 2022 ohne mündliche Beschwerdeverhandlung getroffen?*

Diesbezügliche statistische Daten liegen nicht vor.

Erfasst wird lediglich die Zahl der durchgeführten mündlichen Verhandlungen, jedoch wäre die – manuell durchzuführende – Zuordnung zu einem konkreten Verfahren bzw. zu einer in diesem Verfahren getroffenen Entscheidung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA, mit denen der Status des Asylberechtigten (§ 7 AsylG) bzw. der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 9 AsylG) aberkannt wurde, waren im Jahr 2022 beim BVwG anhängig? Bitte um Aufgliederung nach Herkunftsland und Status der Bearbeitung.*

Im Laufe des Geschäftsjahres 2022 waren am BVwG 480 Beschwerdeverfahren anhängig, bei welchen unter anderem § 7 AsylG 2005 (Aberkennung des Status des Asylberechtigten) bekämpfte Rechtsvorschrift war.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2022 waren am BVwG 452 Beschwerdeverfahren anhängig, bei welchen unter anderem § 9 AsylG 2005 (Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) die bekämpfte Rechtsvorschrift war.

Eine Aufgliederung nach Herkunftsland der Beschwerdeführer:innen und Status der Bearbeitung hinsichtlich Aberkennungsverfahren nach § 7 AsylG 2005 und § 9 AsylG 2005 ist den Beilagen 3 und 4 zu entnehmen.

Zur Frage 12:

- *In wie vielen der Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA, mit denen der Status des Asylberechtigten (§ 7 AsylG) bzw. der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 9 AsylG) aberkannt wurde, wurde im Jahr 2022 die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben, abgeändert bzw. an das BFA zurückverwiesen?
Bitte um Aufgliederung nach Herkunftsland*

Im Geschäftsjahr 2022 wurden vom BVwG 300 Beschwerdeverfahren abgeschlossen, bei welchen unter anderem eine Entscheidung nach § 7 AsylG 2005 (Aberkennung des Status des Asylberechtigten) bekämpft wurde.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden vom BVwG 347 Beschwerdeverfahren abgeschlossen, bei welchen unter anderem eine Entscheidung nach § 9 AsylG 2005 (Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) bekämpft wurde.

Gesonderte Auswertungen hinsichtlich der Entscheidungsstruktur in Verfahren, in denen eine Entscheidung nach § 7 AsylG 2005 bzw. § 9 AsylG 2005 bekämpft wurde, liegen nicht vor.

Zur Frage 13:

- *Gegen wie viele Entscheidungen des BVwG in Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA wurde im Jahr 2022 Revision an den VwGH erhoben? Bitte um Aufgliederung nach ordentlicher bzw. außerordentlicher Revision.
a. Wie viele davon waren Amtsrevisionen?*

Im Geschäftsjahr 2022 wurden gegen Entscheidungen des BVwG über Beschwerden gegen Bescheide des BFA insgesamt 1.027 Revisionen, davon 29 ordentliche und 998 außerordentliche Revisionen erhoben.

Zu a.: Die 29 ordentlichen Revisionen umfassten neun Amtsrevisionen, die 998 außerordentlichen Revisionen umfassten 66 Amtsrevisionen.

Zu den Fragen 14 und 16:

- *14. Wie lange dauerten zweitinstanzliche Asylverfahren, die im Jahr 2022 zweitinstanzlich abgeschlossen wurden, durchschnittlich (inkl. Berücksichtigung aller Altverfahren)? Bitte jeweils um Aufgliederung nach Herkunftsland und Dauer der Verfahren (weniger als 6 Monate, länger als 6 Monate, länger als 1 Jahr usw. bis 5 Jahre).*
- *16. Wie lange dauerten zweitinstanzliche Verfahren betreffend Anträge auf internationalen Schutz oder die Vergabe von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, die im Jahr 2022 zweitinstanzlich abgeschlossen wurden, durchschnittlich (inkl. Berücksichtigung aller Altverfahren)? Bitte jeweils um Aufgliederung nach Herkunftsland und Dauer der Verfahren (weniger als 6 Monate, länger als 6 Monate, länger als 1 Jahr usw. bis 5 Jahre).*

Einleitend wird angemerkt, dass es im Zusammenhang mit vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehobenen Entscheidungen bzw. dem damit verbundenen neuerlichen Anhängigwerden der betreffenden Beschwerdeverfahren beim BVwG zu einer Summierung mehrerer „Einzelverfahrensdauern“ zu einer „Gesamtverfahrensdauer“ kommt/kommen kann.

Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund einer Umstellung in den IT-Systemen des BVwG nun nur mehr Verfahrensdauern betreffend die Zeiträume „bis 6

Monate“, „6 bis 12 Monate“, „1 bis 2 Jahre“, „2 bis 3 Jahre“ und „über 3 Jahre“ dargestellt werden können.

Im Geschäftsjahr 2022 betrug die durchschnittliche Dauer von Beschwerdeverfahren betreffend Anträge auf internationalen Schutz, die Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen sowie die Beendigung des Aufenthaltes Fremder („Asylverfahren“) wie folgt:

- 4.053 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt bis zu 6 Monate
- 1.575 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 6 bis 12 Monate
- 1.520 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 1 bis 2 Jahre
- 1.064 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 2 bis 3 Jahre
- 3.152 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt über 3 Jahre

Eine Aufgliederung nach Herkunftsland der Beschwerdeführer:innen ist der Beilage 5 zu entnehmen.

Zur Frage 15:

- *Wie lange dauerten Verfahren vor dem BVwG im gesamten Bereich des Asyl und Fremdenrechts, die im Jahr 2022 zweitinstanzlich abgeschlossen wurden, durchschnittlich (inkl. Berücksichtigung aller Altverfahren)? Bitte jeweils um Aufgliederung nach Herkunftsland und Dauer der Verfahren (weniger als 6 Monate, länger als 6 Monate, länger als 1 Jahr usw. bis 5 Jahre).*

Im Geschäftsjahr 2022 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im gesamten Fachbereich Fremdenwesen und Asyl (Anmerkung: dieser umfasst allgemeine fremden- und asylrechtliche Verfahren, Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit (Dublin-III-Verordnung) sowie Visaverfahren bzw. Schubhaftverfahren) wie folgt:

- 5.741 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt bis zu 6 Monate
- 1.797 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 6 bis 12 Monate
- 1.623 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 1 bis 2 Jahre
- 1.112 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 2 bis 3 Jahre
- 3.183 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt über 3 Jahre

Es wird hierzu auch auf die Beilage 6 verwiesen.

Zur Frage 17:

- *Wie lange dauerten zweitinstanzliche Verfahren betreffend Entscheidungen gemäß der Dublin-III-Verordnung, die im Jahr 2022 zweitinstanzlich abgeschlossen wurden, durchschnittlich (inkl. Berücksichtigung aller Altverfahren)? Bitte jeweils um Aufgliederung nach Herkunftsland und Dauer der Verfahren (weniger als 6 Monate, länger als 6 Monate, länger als 1 Jahr usw. bis 5 Jahre).*

Im Geschäftsjahr 2022 betrug die durchschnittliche Dauer von Beschwerdeverfahren im Bereich der Dublin-III-Verordnung wie folgt:

- 802 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt bis zu 6 Monate
- 123 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 6 bis 12 Monate
- 22 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 1 bis 2 Jahre
- 3 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 2 bis 3 Jahre
- Keine Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt über 3 Jahre

Im Hinblick auf jene Verfahren, die eine längere Verfahrensdauer aufweisen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier auch insbesondere um (vormals) ausgesetzte Verfahren sowie um (Teil-)Entscheidungen zu noch offenen Verfahren bzw. Verfahrensteilen nach Behebungen durch die Höchstgerichte handeln kann bzw. Verfahren, in denen auf höchstgerichtliche Leitentscheidungen zugewartet worden ist.

Eine Aufgliederung nach Herkunftsland der Beschwerdeführer:innen ist der Beilage 7 zu entnehmen.

Zur Frage 18:

- *Wie lange dauerten zweitinstanzliche Verfahren betreffend Schubhaftverfahren oder Maßnahmenbeschwerden, die im Jahr 2022 zweitinstanzlich abgeschlossen wurden, durchschnittlich (inkl. Berücksichtigung aller Altverfahren)? Bitte jeweils um Aufgliederung nach Herkunftsland und Dauer der Verfahren (weniger als 6 Monate, länger als 6 Monate, länger als 1 Jahr usw. bis 5 Jahre).*

Im Geschäftsjahr 2022 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im Bereich Schubhaft- und sonstige Maßnahmenbeschwerden wie folgt:

- 795 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt bis zu 6 Monate
- 48 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 6 bis 12 Monate

- 52 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 1 bis 2 Jahre
- 29 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 2 bis 3 Jahre
- 20 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt über 3 Jahre

Im Hinblick auf jene Verfahren, die eine längere Verfahrensdauer aufweisen, ist darauf hinzuweisen, dass über Beschwerden von Personen, deren Anhaltung im Beschwerdezeitpunkt noch andauert, innerhalb einer Woche entschieden wird, im Rahmen der gegenständlichen Zuweisungsgruppe aber auch Entscheidungen ergehen, in denen rückwirkend über die Rechtmäßigkeit einer Schubhaft zu entscheiden ist und die Anhaltung der betreffenden Person bereits geendet hat. Weiters kann es sich hier auch insbesondere um (vormals) ausgesetzte Verfahren sowie um (Teil-)Entscheidungen zu gebührenrechtlichen Fragen oder noch offenen Verfahren bzw. Verfahrensteilen nach Behebungen durch die Höchstgerichte handeln.

Eine Aufgliederung nach Herkunftsland der Beschwerdeführer:innen ist der Beilage 8 zu entnehmen.

Zur Frage 19:

- *Wie lange dauerten zweitinstanzliche Verfahren betreffend Visaangelegenheiten, die im Jahr 2022 zweitinstanzlich abgeschlossen wurden, durchschnittlich (inkl. Berücksichtigung aller Altverfahren)? Bitte jeweils um Aufgliederung nach Herkunftsland und Dauer der Verfahren (weniger als 6 Monate, länger als 6 Monate, länger als 1 Jahr usw. bis 5 Jahre).*

Im Geschäftsjahr 2022 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im Bereich Visaangelegenheiten (Anmerkung: In diesen Verfahren ist das BFA nicht belangte Behörde) wie folgt:

- 91 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt bis zu 6 Monate
- 51 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 6 bis 12 Monate
- 29 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 1 bis 2 Jahre
- 16 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt 2 bis 3 Jahre
- 11 Beschwerdeverfahren dauerten im Durchschnitt über 3 Jahre

Eine Aufgliederung nach Herkunftsland der Beschwerdeführer:innen ist der Beilage 9 zu entnehmen.

Zur Frage 20:

- *Wie viele Planstellen standen mit Stichtag 01.01.2023 am BVwG zur Verfügung?*
 - a. Wie viele davon entfielen auf Richter:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen bzw. sonstiges Personal?*
 - b. Wie viele Richter:innen entschieden in asyl- und fremdenpolizeilichen Materien? Bitte um Auflistung nach Bereichen.*
 - c. Wie viele Verhandlungen wurden in asyl- und fremdenpolizeilichen Materien 2022 durchgeführt? Bitte um Auflistung nach Standort.*
 - d. Wie viele Schulungen wurden am BVwG am Jahr 2022 durchgeführt? Bitte um Angabe der jeweiligen Anzahl, Charakter (freiwillig/verpflichtend), Themen, Vortragende (extern/interne) und Teilnehmer:innen?*
 - e. Wie viele Disziplinarverfahren wurden im Jahr 2022 gegen Richter:innen eingeleitet? Wie viele abgeschlossen? Bitte um Auflistung nach Art des Abschlusses des Verfahrens und Angabe der Sanktion.*

Zu a.: Dem BVwG standen mit 01.01.2023 laut Personalplan insgesamt 620 Planstellen zur Verfügung, die sich wie folgt verteilen:

Richter:innen:	220 (inkl. Präsident und Vizepräsident)
A1- bzw. v1-Bedienstete:	189
Sonstige Bedienstete:	211

Zu b.: Aufgrund der – weiterhin – hohen Anzahl an Beschwerdeverfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl waren im Geschäftsjahr 2022 faktisch alle Gerichtsabteilungen des BVwG auch mit asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren befasst. Im Detail wird auf die unter https://www.bvwg.gv.at/amtstafel/geschaeftsverteilung/Geschaeftsverteilung_und_Geschaeftsordnung.html abrufbare Geschäftsverteilung des BVwG hingewiesen.

Zu c.: Es wird auf die Beantwortung der Frage 9 verwiesen.

Zu d.: Am BVwG wurden im Geschäftsjahr 2022 rund 190 Fortbildungsveranstaltungen – mit größtenteils freiwilligem Charakter – abgehalten, an denen rund 2.500 Teilnahmen sowohl von Richter:innen als auch von nichtrichterlichen Bediensteten erfolgten.

Beispielsweise wurden folgende Seminare, Workshops und Veranstaltungen durchgeführt:

- Antiziganismus erkennen und vermeiden – BMJ – Vortragende extern

- Asyltag 2022 – BRIDGE (Kooperation im Asylbereich) – Vortragende extern
- Deeskalationstraining für Richter:innen u. Schreibkräfte – BVwG – Vortragende extern
- Effizientes Verhandlungs- und Verfahrensmanagement sowie FOLLOW UP – BVwG – Vortragende extern und intern
- Die Schubhaft nach dem FPG im Lichte verfassungs- und unionsrechtlicher Vorgaben - BVwG Koordination Asyl- und Fremdenrecht – Vortragende extern
- Workshop LGBTIQ+-Geflüchtete: Anträge auf internationalen Schutz aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität – BVwG – Vortragende extern
- Ethikworkshop „Künstliche Intelligenz und Gerichtsbarkeit“ – RIV (Vereinigung der österreichischen Richter:innen) – Vortragende extern
- Die Umsetzung des gemeinsamen Europäischen Asylsystems: Aktuelle Herausforderungen in Österreich und Deutschland – EUAA (European Union Agency for Asylum) – Vortragende extern und intern
- IOM (Internationale Organisation für Migration) Informationsveranstaltung – BVwG – Vortragende extern
- Aktuelle Rechtsprechung des VfGH – ÖAVG (Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit) – Vortragende extern
- Verhandlungstraining – ÖAVG – Vortragende extern
- Zielführende Befragung und Gesprächsführung – ÖAVG – Vortragende extern
- Working group Asylum and Immigration – VEV (Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter/innen) – Vortragende extern
- Befragung von Kindern – OLG Wien – Vortragende extern
- Workshop Kindeswohl – BRIDGE – Vortragende extern
- Kindeswohl im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – ÖAVG – Vortragende extern
- Das Wohl der Kinder und ihre Interessen – ÖIM (Österreichisches Institut für Menschenrechte) – Vortragende extern

Darüber hinaus gibt es für neu ernannte Richter:innen folgende Veranstaltungen:

- Modul 1/Block A (Managen – Verhandeln – Entscheiden: Urteilstechnik, Schreibwerkstatt und Problemlösungsstrategien) – ÖAVG – Vortragende extern

- Modul 1/Block B (Managen – Verhandeln – Entscheiden: Effizientes und erfolgreiches Verhandlungs-, Verfahrens und Selbstmanagement) – ÖAVG – Vortragende extern
- Modul 2 (Grundrechte und Berufsethik) – ÖAVG – Vortragende extern
- Modul 3 (Dienst- und Organisationsrecht) – ÖAVG – Vortragende extern
- Modul 4 (Digital Justice) – ÖAVG – Vortragende extern
- Verfahrensrechtliche Grundlagen richterlichen Handelns – VAB – Vortragende intern
- Glaubhaftigkeit von Aussagen: Grundlagen – VAB – Vortragende extern
- Korruptionsprävention – BVwG – Vortragende intern
- Justizverwaltung stellt sich vor – BVwG – Vortragende intern

Zu e.: Im Geschäftsjahr 2022 wurden keine Disziplinarverfahren gegen Richter:innen des BVwG eingeleitet und keine Disziplinarverfahren gegen Richter:innen des BVwG abgeschlossen, wobei anzumerken ist, dass die Zuständigkeit für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter:innen des BVwG beim Bundesfinanzgericht liegt.

Zur Frage 21:

- *Wie viele Leistungen hat die BBU Rechtsberatung im Jahr 2022 erbracht? Bitte um Angabe der Leistungsart und Gesamtkosten für die Rechtsberatung 2022.*
 - Bei wie vielen Beschwerdeerhebungen wurde eine Unterstützungsleistung der BBU GmbH erbracht?*
 - In wie vielen Verhandlungen wurde von der BBU GmbH eine Vertretungsleistung erbracht?*

Die Kosten für die Rechtsberatungen 2. Instanz vor dem BVwG im Jahr 2022 beliefen sich auf insgesamt 13.583.817,39 Euro inklusive anteiliger Overhead-Kosten. Die BBU hat 2022 in 17.080 Fällen Beratungs- und Vertretungsleistungen gem. § 52 BFA-VG erbracht:

Beratungsleistungen

	Anzahl Fälle
Aberkennung faktischer Abschiebeschutz	12
Amtswegige Haftüberprüfung	102
Asylverfahren Aberkennung	545
Asylverfahren Zuerkennung	7.847

Aufenthaltsbeendende Maßnahme	3.178
Duldung	74
GVS Verfahren II. Instanz	1
Humanitäre Aufenthaltstitel §55 ff	290
Schubhaft	3.502
Sonstiges II. Instanz	56
Zurückweisung Drittstaat/Dublin	1.288
Zurückweisung Folgeantrag	185
Gesamtergebnis	17.080

Zu a.: Die BBU hat auf Wunsch der jeweiligen Klient:innen 5.485 Beschwerden verfasst und eingebracht:

	Anzahl Fälle
Asylverfahren Aberkennung	127
Asylverfahren Zuerkennung	3.616
Aufenthaltsbeendende Maßnahme	632
Duldung	28
Gesetzliche Vertretung UMF	8
Humanitäre Aufenthaltstitel §55 ff	93
Schubhaft	296
Sonstiges II. Instanz	19
Zurückweisung Drittstaat/Dublin	581
Zurückweisung Folgeantrag	85
Gesamtergebnis	5.485

Zu b.: In 3.081 Fällen erfolgte eine Verhandlungsvertretung durch die BBU

Verhandlungen

	Anzahl Fälle
Amtswegige Haftüberprüfung	61
Asylverfahren Aberkennung	166
Asylverfahren Zuerkennung	2.413
Aufenthaltsbeendende Maßnahme	201
Duldung	6
Humanitäre Aufenthaltstitel §55 ff	52
Schubhaft	163
Sonstiges II. Instanz	1
Zurückweisung Drittstaat/Dublin	7
Zurückweisung Folgeantrag	11
Gesamtergebnis	3.081

Zur Frage 22:

- *Wie viele Rechtsberatungen hat die BBU Rechtsberatung im Jahr 2022 durchgeführt? Wie viele Beschwerden verfasst? Bitte um Auflistung nach Herkunftsland der Asylwerber und Materie (Asyl, Schubhaft, sonstige).*

Es wird auf die Beantwortung der Frage 21 verwiesen und um eine Auflistung nach Herkunftsland der Klient:innen ergänzt:

Beratungsleistungen nach Nationalität

	Anzahl Klient:innen
Syrien, Arabische Republik	3.727
Afghanistan	2.150
Irak	1.150
Somalia	990
Russische Föderation	705
Iran, Islamische Republik	677
Serbien	645
Nigeria	459
Rumänien	450
Türkei	392
Indien	362
Georgien	349
Marokko	326
Moldawien (Republik Moldau)	288
Algerien	283
Slowakei	271
Tunesien	268
Pakistan	247
staatenlos	222
Ägypten	191
Albanien	165
Ungarn	161
Ukraine	126
Bulgarien	122
Nordmazedonien	120
Jemen	120
Polen	116
Bosnien und Herzegowina	111
Bangladesch	98
Kosovo	94
Tschechische Republik	86
Gambia	86
Armenien	86

Deutschland	77
Libanon	76
China	66
Aserbajdschan	55
Mongolei	55
Libyen	55
Kroatien	48
Jordanien	42
Montenegro	41
Ghana	39
Kongo, Demokratische Republik	38
Tadschikistan	37
Kamerun	35
Äthiopien	34
Venezuela	33
Slowenien	32
Belarus (Weißrussland)	27
Usbekistan	26
Sudan	24
Kolumbien	23
Guinea	22
Nepal	21
Benin	20
Eritrea	20
Kasachstan	20
Mali	16
Burundi	16
Niederlande	14
Senegal	14
Litauen	14
Brasilien	12
Philippinen	10
Italien	10
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	10
Kongo	10
Sierra Leone	10
Palästinensische Autonomiegebiete	9
Lettland	9
Kenia	9
Kuba	8
Chile	7
Uganda	7
Vietnam	7
Spanien	7
Guinea-Bissau	7
Vereinigte Staaten von Amerika	6

Griechenland	6
Tansania, Vereinigte Republik	6
Angola	6
Kirgisistan	6
Sri Lanka	6
Togo	5
Burkina Faso	5
Peru	5
Dominikanische Republik	5
Thailand	5
Myanmar	5
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	4
ungeklärt	4
Liberia	4
Schweden	4
Südafrika	4
Südsudan	3
Kuwait	3
Belgien	3
Israel	3
Ruanda	3
Tschad	3
Westsahara	2
Portugal	2
Österreich	2
Mauretanien	2
unbekannt	2
Namibia	2
Frankreich	2
Japan	2
Estland	2
Republik China	1
Indonesien	1
Macao	1
El Salvador	1
Serbien und Montenegro (ehemalig)	1
Turkmenistan	1
Botswana	1
Kambodscha	1
Malaysia	1
Schweiz (Confoederatio Helvetica)	1
Gabun	1
Korea, Republik (Südkorea)	1
Ecuador	1
Simbabwe	1

Zur Frage 23:

- *Wie viele Rechtsberater:innen sind zum Stand 01.01.2023 bei der BBU GmbH beschäftigt? Wie viele wurden im Jahr 2022 gekündigt? Wie viele neu angestellt?*

Mit Stichtag 1. Jänner 2023 waren bei der BBU GmbH 143 Rechtsberater:innen (127,96 VBÄ) angestellt. Es gab im Jahr 2022 keine Dienstgeberkündigungen und 24 Neuanstellungen von Rechtsberater:innen. Zusätzlich waren drei Rechtsberater:innen neben der Karenz geringfügig beschäftigt und sind fünf Rechtsberater:innen aus der Eltern- oder Bildungskarenz zurückgekehrt.

Zur Frage 24:

- *Wie viele Weisungen des Leiters der Rechtsberatung gab es im Jahr 2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung? Wurden diese öffentlich bekanntgegeben?*

Es gab keine Weisung durch die Geschäftsbereichsleitung Rechtsberatung im Jahr 2022.

Zur Frage 25:

- *Wie viele Richter:innen judizieren in Asyl- und fremdenrechtlichen Bereich zum Stichtag 01.01.2023?*

Es wird auf die Beantwortung der Frage 20.b verwiesen.

Zur Frage 26:

- *Im Rechnungshofsbericht zum BFA werden erstinstanzliche Entscheidungen nach Entscheidungsart ausgewertet (siehe https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Asyl_2019_46.pdf, S.16): Ist es möglich, die Entscheidungen des BVwG in Asylsachen nach diesem Schema auszuwerten und darzustellen? Wenn ja, bitte um Darstellung.*
 - a. Wie viele Entscheidungen waren beschwerdeführerbestätigend*
 - i. hinsichtlich Asyl?*
 - ii. hinsichtlich subsidiärer Schutz?*
 - iii. hinsichtlich humanitärer Aufenthaltstitel?*
 - b. Wie viele Entscheidungen waren behördenbestätigend*
 - i. hinsichtlich Asyl?*
 - ii. hinsichtlich subsidiärer Schutz?*
 - iii. hinsichtlich humanitärer Aufenthaltstitel*

Eine Darstellung von Einzelentscheidungen analog der im zitierten Rechnungshofbericht erfolgten Auswertungsdarstellung ist nicht möglich.

Bezugnehmend auf die Beantwortung der Fragen 4.b. bis d. kann aber gesagt werden, dass von den in den auch inhaltlich ausgewerteten rund 13.000 Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des BFA im Geschäftsjahr 2022 getroffenen rund 20.500 Einzelentscheidungen rund 9.700 Einzelentscheidungen „beschwerdeführerbestätigend“ waren bzw. rund 7.900 Einzelentscheidungen „behördenbestätigend“ waren.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.